



O F F E N L E G U N G

ZUM 31.12.2014

der

Raiffeisenlandesbank Vorarlberg

Waren- und Revisionsverband

registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung

6900 Bregenz, Rheinstraße 11

Gemäß Offenlegungsvorschriften

in Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR)

Inhaltsverzeichnis

1.	Risikomanagementziele und -politik (Art. 435 CRR)	3
2.	Anwendungsbereich (Art. 436 CRR).....	5
3.	Eigenmittel (Art. 437 CRR).....	6
4.	Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)	6
5.	Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)	7
6.	Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 CRR).....	8
7.	Inanspruchnahme von ECAI (Art. 444 CRR)	11
8.	Marktrisiko (Art. 445 CRR).....	12
9.	Operationelles Risiko (Art. 446 CRR).....	12
10.	Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen (Art. 447 CRR).....	12
11.	Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen (Art. 448 CRR)	13
12.	Risiko aus Verbriefungspositionen (Art. 449 CRR)	13
13.	Vergütungspolitik (Art. 450 CRR).....	13
14.	Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)	17
15.	Anhang zu Punkt 3 Eigenmittel – Bedingungen der Kapitalinstrumente	19

Gemäß Artikel 431 CRR haben Kreditinstitute zumindest einmal jährlich (Artikel 433 CRR) die in TEIL 8, Titel II, CRR genannten Informationen vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 432 CRR offenzulegen. Als Medium für diese Offenlegung wird die Homepage der RLB Vorarlberg verwendet.

1. Risikomanagementziele und -politik (Art. 435 CRR)

Art. 435 Abs 1 lit a – d und Art. 435 Abs 2 lit e:

Hinsichtlich Strategien und Verfahren für die Steuerung der Risiken (Abs 1 lit a), Struktur und Organisation der einschlägigen Risikomanagementfunktionen, einschließlich Informationen über Befugnisse und Status (Art 1 lit b), Umfang und Art der Risikoberichts- und Risikomesssysteme (Abs 1 lit c) und Leitlinien, Strategien und Verfahren zur Risikoabsicherung und -minderung sowie Überwachung (Abs 1 lit d) verweisen wir gemäß Art. 434 Abs 2 CRR auf den auf unserer Homepage veröffentlichten Risikobericht im Jahresfinanzbericht 2014 auf den Seiten 53-61

[http://www.raiffeisen.at/eBusiness/services/resources/media/1009485788818-](http://www.raiffeisen.at/eBusiness/services/resources/media/1009485788818-266041417313217859_266042078738181528_1020639537897-1069439842668918634-1-30-NA.pdf)

[266041417313217859_266042078738181528_1020639537897-1069439842668918634-1-30-NA.pdf](http://www.raiffeisen.at/eBusiness/services/resources/media/1009485788818-266041417313217859_266042078738181528_1020639537897-1069439842668918634-1-30-NA.pdf)

bzw. im Geschäftsbericht 2014 auf den Seiten 50-63

[http://www.raiffeisen.at/eBusiness/01_template1/1009485788818-](http://www.raiffeisen.at/eBusiness/01_template1/1009485788818-266041417313217859_266042078738181528_707833996209315854_572878660659184887-1069469501842478750-NA-30-NA.html)

[266041417313217859_266042078738181528_707833996209315854_572878660659184887-1069469501842478750-NA-30-NA.html](http://www.raiffeisen.at/eBusiness/01_template1/1009485788818-266041417313217859_266042078738181528_707833996209315854_572878660659184887-1069469501842478750-NA-30-NA.html).

Art. 435 Abs 1 lit e:

Hiermit wird bestätigt, dass die in der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg (RLB) eingerichteten und im Risikomanagementhandbuch der RLB verankerten Risikomanagementsysteme und -verfahren dem Profil und der Strategie der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg angemessen sind.

Art. 435 Abs 1 lit f:

Die Raiffeisenlandesbank ist eine genossenschaftliche Regionalbank mit einem Geschäftsmodell, das auf 3 Pfeilern beruht:

- Servicierung der Vorarlberger Raiffeisenbanken und die Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform,
- Geschäftsbank mit der Betreuung der Top-250-Unternehmen in Vorarlberg, der Privat- und Geschäftskunden in Bregenz sowie ausgewählter Firmenkunden im grenznahen deutschen Raum
- Eigengeschäft mit der Veranlagung und dem Management von Immobilien und Beteiligungen.

Bei diesem breit aufgestellten Geschäftsmodell gelten folgende gesamtstrategische Grundsätze:

- Proportionalität (Prinzip der Angemessenheit)
- Erhalt der Risikotragfähigkeit sowohl in der Going Concern Sicht, der Erhalt der regulatorischen Geschäftsfähigkeit sowie den Gläubigerschutz im Liquidationsfall
- Risikobewusstsein sowie Risikokultur, welche nur Risiken zulässt, welche auch verstanden werden
- Limitierung als zentraler Baustein im Risikomanagement
- Neue Produkte werden nur mit einem Produkteinführungsprozess zugelassen

Ein umfassender Überblick über das Risikomanagement der RLB inkl. wesentlicher Kennzahlen ist aus dem auf unserer Homepage veröffentlichten Risikobericht im Jahresfinanzbericht 2014 auf den Seiten 53-61 bzw. im Geschäftsbericht 2014 auf den Seiten 50-63 (siehe o.a. Link) zu ersehen.

Art. 435 Abs 2 lit a:

Die Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen wurden in der Sitzung des Nominierungsausschusses des Aufsichtsrates der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg am 03.03.2015 sorgfältig überprüft und festgestellt, dass die Mandatsbeschränkungen laut FMA- „Fit-& Proper Rundschreiben“ vom November 2014 eingehalten werden.

Unter Anwendung der Bestimmungen des FMA-Rundschreibens zur Eignungsprüfung von Geschäftsleitern, Aufsichtsratsmitgliedern und Inhabern von Schlüsselfunktionen vom November 2014 kann festgehalten werden, dass die Mitglieder des Aufsichtsrates sowie des Vorstandes der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg im Geschäftsjahr 2014 allfällige Leitungs- und/oder Aufsichtsfunktionen im Rahmen der Mandatsgrenzen der §§ 5 Abs. 1 Z 9a und 28a Abs. 5 Z 5 BWG ausgeübt haben. Die Einhaltung dieser Mandatsgrenzen wird jährlich durch den Nominierungsausschuss des Aufsichtsrates der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg geprüft.

Mandate nach Anwendung der Bestimmungen des FMA-Rundschreibens zur Eignungsprüfung von Geschäftsleitern, Aufsichtsratsmitgliedern und Inhabern von Schlüsselfunktionen vom November 2014:		
Aufsichtsrat	Leitungsfunktionen	Aufsichtsfunktionen
AR-Vors. Dr. Walter HÖRBURGER	1	1
AR-Vors.-Stv. Mag. Gerhard FEND	1	2
Mag. Michael Kubesch MBA	1	1
Bgm. Elmar RHOMBERG		2
VDir. Mag. Jürgen ADAMI		1
VDir. Betr.Oec. Thomas BAYER		1
VDir. Mag. Dr. Günther DAPUNT		1
VDir. Mag. Richard ERNE CFP		1
Mag. Christian URSCH ACI Dipl.		1
Mag. Andreas GOSCH		1
Dietmar MÜLLER MBA		1
Geschäftsleitung	Leitungsfunktionen	Aufsichtsfunktionen
Vorstandsvorsitzender Betr.oec. Wilfried HOPFNER	1	
Vorstandsvorsitzender-Stellvertreter Dr. Johannes ORTNER	1	
Vorstandsmitglied Mag. Michael ALGE	1	

Art. 435 Abs 2 lit b:

Strategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans:

Aufsichtsrat:

- Ziel ist es gem. der festgelegten Fit & Proper Policy, den Aufsichtsrat der Raiffeisenlandesbank so zu besetzen, dass eine qualifizierte Kontrolle und Beratung sichergestellt ist, die den gesetzlichen Anforderungen entspricht.
- Es sollen Kandidaten vorgeschlagen werden, die durch ihre Integrität, Leistungsbereitschaft, Unabhängigkeit und Persönlichkeit in der Lage sind, die Aufgaben eines Aufsichtsratsmitgliedes in der Raiffeisenlandesbank wahrzunehmen und das Ansehen des Unternehmens in der Öffentlichkeit zu wahren.
- Bei der Auswahl der Funktionsträger ist auf die Gesamtzusammensetzung des jeweiligen Organs zu achten, wobei neben den erforderlichen Bildungs- und Fachkenntnissen auch die Diversität zu berücksichtigen ist.

Vorstand:

- Ziel ist es gem. der festgelegten Fit & Proper Policy, den Vorstand der RLB so zu besetzen, dass eine qualifizierte und effektive Leitung der Geschäfte des Instituts sichergestellt ist, die den gesetzlichen Anforderungen entspricht.
- Es sollen Kandidaten vorgeschlagen werden, die durch ihre Integrität, Leistungsbereitschaft, Unabhängigkeit und Persönlichkeit in der Lage sind, die Aufgaben eines Vorstandes wahrzunehmen und das Ansehen des Unternehmens in der Öffentlichkeit zu wahren.
- Bei der Auswahl der Vorstände ist auf die Gesamtzusammensetzung des jeweiligen Organs zu achten, wobei neben den erforderlichen Bildungs- und Fachkenntnissen auch die Diversität zu berücksichtigen ist.

Die Mitglieder des Vorstandes der RLB werden vom Aufsichtsrat unter Berücksichtigung der Qualitätsanforderungen nach § 5 Abs. 1 Z 6 bis 9a BWG ausgewählt und bestellt. Hinsichtlich tatsächlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen verweisen wir auf die Lebensläufe der Vorstände auf unserer Homepage http://www.raiffeisen.at/eBusiness/01_template1/1009485788818-266041417313217859_266042078738181528_281810694879231308_272724049485884862-272724049485884862-NA-30-NA.html

Art. 435 Abs 2 lit c:

Diversitätsstrategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans:

- Im Aufsichtsrat der RLB VlbG. sollen Persönlichkeiten mit Führungserfahrung aus Tätigkeiten in Wirtschaft oder Politik, insbesondere gem. festgelegter Fit & Proper Policy in Unternehmensleitungen und/oder als Mitglied eines Aufsichtsrates bzw. eines vergleichbaren Gremiums bzw. Persönlichkeiten mit Sektorkenntnis vertreten sein. Der Raiffeisenlandesbank kommt Koordinierungsfunktion für die Raiffeisenbankengruppe Vorarlberg und die sonstigen Genossenschaftsmitglieder in Vorarlberg zu. Aus diesem Grund bestehen Nominierungsrechte für einen Großteil der Mandate von bestimmten Mitgliedergruppen der Raiffeisenlandesbank.
- Bei der Auswahl des Vorstandes der RLB ist auf die Gesamtzusammensetzung zu achten, wobei neben den erforderlichen Bildungs- und Fachkenntnissen auch die Diversität zu berücksichtigen ist. In der Geschäftsleitung sollen Persönlichkeiten mit Leitungserfahrung, vorzugsweise im Kreditinstituts- oder Finanzinstitutsbereich, vertreten sein.
- Die Raiffeisenlandesbank ist bemüht, den Anteil des unterrepräsentierten Geschlechtes sowohl im Aufsichtsrat als auch im Vorstand zu erhöhen. Das Ziel soll dadurch erreicht werden, dass im Falle einer Neuwahl bzw. Neubesetzung Frauen aktiv auf eine Kandidatur hin angesprochen werden. Die Raiffeisenlandesbank versucht, das Bewusstsein für die Bedeutung und die positiven Auswirkungen einer Geschlechterdiversität bei den eigenen Mitarbeitern, den VlbG. Raiffeisenbanken und den sonstigen Mitgliedern durch entsprechende Kommunikation zu stärken. Soweit Nominierungsrechte bestehen, ist die Raiffeisenlandesbank bemüht darauf hinzuwirken, dass die Diversitätsstrategie bei Ausübung der Nominierungsrechte berücksichtigt wird.

Art. 435 Abs 2 lit d:

Die RLB hat einen Risikoausschuss gemäß § 39d BWG eingerichtet. Der Risikoausschuss hält zumindest eine Sitzung im Jahr ab. Am 6. März 2014 hat die konstituierende Sitzung des Risikoausschusses der RLB stattgefunden. Eine 2. Sitzung fand am 16. Oktober 2014 statt.

Art. 435 Abs 2 lit e:

Über die Risikoentwicklung der RLB wird regelmäßig (siehe Risikobericht) vom Geschäftsbereich Banksteuerung an den Vorstand berichtet. Darüber hinaus berichtet der Vorstand mindestens vierteljährlich über die Risikoentwicklung in Aufsichtsratssitzungen sowie ad-hoc wenn erforderlich.

Über die Risikostrategie, die Risikolage und die wesentlichen Entwicklungen in der RLB wird seitens des Leiters Banksteuerung und des Leiters Risikocontrolling im Risikoausschuss des Aufsichtsrats berichtet. Der Risikoausschuss des Aufsichtsrates berät den Vorstand hinsichtlich der aktuellen und zukünftigen Risikobereitschaft und Risikostrategie. Er überwacht die Umsetzung dieser Strategie im Zusammenhang mit der Steuerung, Überwachung und Begrenzung von Risiken gem. BWG, der Eigenmittelausstattung und der Liquidität.

2. Anwendungsbereich (Art. 436 CRR)

Der Anwendungsbereich dieser Offenlegung bezieht sich auf die Raiffeisenlandesbank Vorarlberg. Es erfolgt keine Aufstellung eines Konzernabschlusses, da keine nachgeordneten Institute im Sinne des § 30 BWG vorliegen und daher auch keine KI-Gruppe vorliegt.

3. Eigenmittel (Art. 437 CRR)

Art. 437 Abs 1 lit a+d:

Die anrechenbaren Eigenmittel gem. Art. 437 Abs 1 lit a CRR setzen sich zum Bilanzstichtag aus folgenden Bestandteilen zusammen (in TEUR):

Eingezahltes Kapital	96.882
Offene Rücklagen (einschl. Hafrücklage)	174.449
abzügl. Verluste des laufenden Geschäftsjahres	0
abzügl. Immat. Vermögenswerte	257
abzügl. Steuerlatenz (einschl. aktivierter Latenz in Aktiva 14)	374
abzügl. sonstige Abzugspositionen	47
CET1 - Hartes Kernkapital	270.652
AT1 - Zusätzliches Kernkapital	0
T1 – Kernkapital	270.652
Ergänzungskapital gem. Art. 63 CRR	22.351
Auslaufende Instrumente des Ergänzungskapitals	47.388
davon Haftsummenzuschlag	26.528
davon Neubewertungsreserve	9.130
davon stille Reserven	11.728
T2 – Ergänzungskapital	69.739
Eigenmittel (Gesamtkapital)	340.391
Harte Kernkapitalquote (CET1 Ratio) in %	12,55
Kernkapitalquote (T1 Ratio) in %	12,55
Gesamtkapitalquote (Total Capital Ratio) in %	15,78
Gesamtes Eigenmittelerfordernis	172.593
Überschuss des Gesamtkapitals	167.798
Überdeckungsquote in %	97,22

Bei einer fully loaded Betrachtung beträgt die Kernkapitalquote 12,55 % und die Gesamtkapitalquote 13,58 %.

Art. 437 Abs 1 lit b+e:

Eine Beschreibung der Hauptmerkmale der von der RLB Vorarlberg begebenen Instrumente des harten Kernkapitals und des Ergänzungskapitals samt angewandter Beschränkungen verweisen wir gemäß Art. 434 Abs 2 CRR auf unsere Darlegungen im Anhang zur Bilanz 2014 in unserem auf unserer Homepage veröffentlichten Jahresfinanzbericht 2014 auf der Seite 28.

Art. 437 Abs 1 lit c:

Die vollständigen Bedingungen im Zusammenhang mit allen Instrumenten des harten Kernkapitals finden sich im Anhang dieser Offenlegung.

4. Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)

Art. 438 lit a:

Hinsichtlich Zusammenfassung des Ansatzes, nachdem die RLB Vorarlberg die Angemessenheit seines internen Kapitals zur Unterlegung der aktuellen und zukünftigen Aktivitäten beurteilt, verweisen wir gemäß Art. 434 Abs 2 CRR auf unsere Darlegungen im Risikobericht des Lageberichtes in unserem auf unserer Homepage veröffentlichten Jahresfinanzbericht 2014 auf den Seiten 53ff.

Art. 438 lit c+e+f:

Der Betrag von 8 % risikogewichteten Positionsbeträgen gem. Artikel 112 setzt sich wie folgt zusammen:

Risikopositionsklasse	Bemessungs- grundlage TEUR	Eigenmittel- erfordernis TEUR
Regionale Gebietskörperschaften	937	75
Öffentliche Stellen	1.179	94
Institute	244.080	19.526
Unternehmen	996.799	79.743
Mengengeschäft	72.777	5.822
Durch Immobilien besicherte Forderungen	104.072	8.326
Ausgefallene Positionen	23.291	1.863
Gedekte Schuldverschreibungen	31.508	2.521
Organismen für gemeinsame Anlagen	14.867	1.189
Beteiligungspositionen	233.555	18.684
Sonstige Positionen	65.033	5.203
Summe Risikopositionsklassen nach Standardansatz	1.788.098	143.048

Das gesamte Eigenmittelerfordernis setzt sich zum 31.12.2014 wie folgt zusammen:

Eigenmittelerfordernis für das	Erfordernis TEUR
Kredit-, das Gegenparteiausfall- und das Verwässerungsrisiko sowie Vorleistungen	143.048
operationelle Risiko	9.561
Anpassung der Kreditbewertung (CVA)	19.984
Gesamtes Eigenmittelerfordernis (Gesamtrisiko)	172.593

5. Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)

Art. 439 lit a:

Basis für das Kontrahentenausfallsrisiko ist das gewichtete Derivatevolumen nach Art. 271 CRR. Darauf wird nach Rating der expected loss (EL) und unexpected loss (UL) gerechnet. Unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit der RLB Vorarlberg (und aller darin enthaltenen Risiken) ist für die Kapitalzurechnung ein Gesamtlimitsystem mit Risikolimitierung pro Risikoart im Einsatz. Die Limitermittlung leitet sich aus der Geschäftsstrategie und den jeweiligen Planungen her.

Daneben gibt es für die Treasurygeschäfte ein umfangreiches operatives Linien- und Limitsystem, welches das Ausfallrisiko pro Kontrahent begrenzt. Die Obergrenze für Kredite an Kontrahenten auf Einzelengagementebene ist bei Fremdbanken als Gesamtlimit und Sublimit nach Geschäftsarten organisiert, bei Kommerzkunden unter Anwendung des Kreditlimitsystems für Firmenkunden.

Art. 439 lit b:

Die RLB Vorarlberg hat mit den wichtigsten Handelspartnern Rahmenverträge bzw. ISDA Master Agreements abgeschlossen. Bei 22 Kontrahenten wurden diese Verträge um den Credit Support Annex (CSA) erweitert. 2 Kontrahenten sind derzeit in Verhandlung, danach sind alle Partner, mit denen wir ein aktives Geschäft haben, abgedeckt.

Aufgrund der täglichen Bewertung der Derivate und der entsprechenden Ausgestaltung der Verträge ist eine zeitnahe Anpassung der Sicherheiten gewährleistet. Dadurch findet eine effektive Risikominderung statt.

Art. 439 lit c:

In der Position Kreditrisiko werden keine Korrelationen innerhalb und zwischen den Forderungsklassen gerechnet. Das heißt: Jedes Risiko wird je Kunde ermittelt und dann aufaddiert. In der Position Marktpreisrisiko wird ebenfalls auf eine Korrelation zwischen den Risikoarten verzichtet. Innerhalb der Risikoarten werden die Risiken entsprechend korreliert, das bedeutet, dass Aktien, Währungen und Anleihen jeweils in sich korreliert werden.

Art. 439 lit d:

Entsprechend den "Credit Event upon merger" Klauseln in den CSA Klauseln ist die Gegenpartei berechtigt bei einer Ratingänderung die Geschäfte vorzeitig zu beenden. Dies hätte jedoch keinen Einfluss auf den Sicherungsbetrag, der bereitzustellen wäre.

Art. 439 lit e:

Hinsichtlich Summe der Zeitwerte verweisen wir gemäß Art. 434 Abs 2 CRR auf unsere Darlegungen im Anhang zur Bilanz 2014 in unserem auf unserer Homepage veröffentlichten Jahresfinanzbericht 2014 auf den Seiten 21ff. Da wir keinen umfassenden Ansatz bei der Berücksichtigung der Sicherheiten einsetzen, werden auch keine Aufrechnungen vorgenommen.

Art. 439 lit f:

Die risikogewichteten Aktiva ermitteln sich nach der Marktbewertungsmethode gem. Art. 274 CRR.

Art. 439 lit g+h:

Wir haben derzeit keine Absicherungen in Form von Kreditderivaten.

6. Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 CRR)

Art. 442 lit a:

Ein Ausfall eines bestimmten Schuldners gilt gemäß Art. 178 CRR als gegeben, wenn einer oder beide der folgenden Fälle eintreten: Eine wesentliche Forderung ist „überfällig“ (mehr als 90 Tage ausständig) oder es ist unwahrscheinlich, dass ein Schuldner seine Verbindlichkeiten in voller Höhe begleichen wird („notleidend“).

Art. 442 lit b:

Gemäß dieser Ausfallsdefinition sind lt. unserem Kredithandbuch nach §§ 206 und 207 UGB zweifelhafte Forderungen mit ihrem wahrscheinlichen Wert anzusetzen, uneinbringliche abzuschreiben.

Für eine zweifelhafte Forderung ist eine Wertberichtigung in Höhe des voraussichtlichen Verlustes zu bilden. Zum Zeitpunkt der Wertberichtigungsmaßnahme muss eine ausreichende schriftliche Dokumentation jene Gründe darlegen, die zur Wertberichtigung führten. Diese orientieren sich an jenen, die in unserem Kredithandbuch definiert sind.

Neben den Gründen, welche zur Wertberichtigung führten, sind auch die Einkommens- (Cash flow, Kapitaldienstfähigkeitsgrenze) und Vermögenssituation des Schuldners schriftlich darzustellen sowie schlüssig nachzuweisen, wie durch Einschätzung des Risikos und der Sicherheiten, unter Berücksichtigung der Verwertungskosten und des Zinsentganges bis zur Verwertung, der Wertberichtigungsbetrag errechnet wurde. Die Risikovorsorge für außerbilanzielle Geschäfte wird als Rückstellung bilanziert.

Uneinbringliche Forderungen werden abgeschrieben. Uneinbringlichkeit ist grundsätzlich dann anzunehmen, wenn die Möglichkeit der künftigen Realisierung so fern liegt, dass im Verkehrsleben mit ihr nicht mehr gerechnet werden kann, die Forderung bei objektiver Betrachtung also wertlos ist.

Art. 442 lit c:

Folgende Tabelle zeigt den Durchschnittsbetrag (Kreditexposure inklusive Haftungen und positiver Marktwerte der Derivate abzüglich Kreditrisikoanpassungen) der Forderungsklassen zum 31.12.2014 (in T€):

Nettoforderungen Forderungsklassen	2014 Durchschnitt
Institute	4.129.611
Unternehmen	1.189.059
Zentralstaaten und Zentralbanken	1.093.215
Durch Immobilien besicherte Forderungen	256.889
Gedekte Schuldverschreibungen	236.363
Internationale Organisationen	216.073
Beteiligungspositionen	200.360
Regionale Gebietskörperschaften	158.190
Mengengeschäft	122.623
Multilaterale Entwicklungsbanken	117.214
Sonstige Positionen	59.029
Organismen für gemeinsame Anlagen	34.846
Ausgefallene Positionen	15.508
Öffentliche Stellen	6.439
GESAMT	7.835.419

Art. 442 lit d:

Geografische Verteilung der Forderungen (Kreditexposure inklusive Haftungen und positiver Marktwerte der Derivate abzüglich Kreditrisikoanpassungen) nach Forderungsklassen zum 31.12.2014 (in T€):

Nettoforderungen Forderungsklassen	nach Länder					Gesamtergebnis
	Österreich	Deutschland	Schweiz	Europa-Rest	Sonstige	
Institute	3.288.211	79.606	18.730	223.084	133	3.609.764
Unternehmen	763.520	305.975	172.796	34.005	16	1.276.312
Zentralstaaten und Zentralbanken	746.829	36.878	14	229.252		1.012.972
Durch Immobilien besicherte Forderungen	199.690	52.947	2.069	4.475	21	259.202
Gedekte Schuldverschreibungen	78.027			148.811		226.839
Internationale Organisationen				219.868		219.868
Beteiligungspositionen	191.074		5.405	8.680		205.159
Regionale Gebietskörperschaften	79.216	78.613		4.204		162.033
Multilaterale Entwicklungsbanken				128.809		128.809
Mengengeschäft	96.755	25.056	1.827	594	415	124.647
Sonstige Positionen	78.198					78.198
Organismen für gemeinsame Anlagen	40.108					40.108
Ausgefallene Positionen	9.093	1.381	8.977			19.451
Öffentliche Stellen	1.078	5.311				6.389
Gesamtergebnis	5.571.800	585.766	209.818	1.001.782	584	7.369.751

Art. 442 lit e:

Verteilung der Forderungen (Kreditexposure inklusive Haftungen und positiver Marktwerte der Derivate abzüglich Kreditrisikoanpassungen) auf Wirtschaftszweige aufgeschlüsselt nach Forderungsklassen zum 31.12.2014 (in T€):

Nettoforderungen Forderungsklassen	nach Sektoren			Öffentliche Stellen	Private Haushalte	Unternehmen	Gesamtergebnis
	Finanzinstitute	Kreditinstitute					
Institute	29.551	3.534.178			4.058	41.977	3.609.764
Unternehmen	209.817				49.032	1.017.462	1.276.312
Zentralstaaten und Zentralbanken		95.148	673.035		20	244.769	1.012.972
Durch Immobilien besicherte Forderungen					92.432	166.770	259.202
Gedekte Schuldverschreibungen		226.839					226.839
Internationale Organisationen				219.868			219.868
Beteiligungspositionen	8.951	42.872				153.335	205.159
Regionale Gebietskörperschaften		4.000	156.256		706	1.070	162.033
Multilaterale Entwicklungsbanken		128.809					128.809
Mengengeschäft					93.712	30.935	124.647
Sonstige Positionen					78.198		78.198
Organismen für gemeinsame Anlagen	40.108						40.108
Ausgefallene Positionen					8.466	10.986	19.451
Öffentliche Stellen				6.246		143	6.389
Gesamtergebnis	288.428	4.031.846	1.055.405		326.625	1.667.448	7.369.751

Art. 442 lit f:

Aufschlüsselung aller Forderungen (Kreditexposure inklusive Haftungen und positiver Marktwerte der Derivate abzüglich Kreditrisikoanpassungen) nach Restlaufzeit und Forderungsklassen zum 31.12.2014 (in T€):

Nettoforderungen	nach Laufzeit						nicht zuordenbar	Gesamtergebnis
	Forderungsklassen	taglich fallig	bis 3 Monat	uber 3 Monate bis 1 Jahr	uber 1 Jahr bis 5 Jahre	uber 5 Jahre		
Institute	27.102	183.652	202.475	906.993	2.289.543		3.609.764	
Unternehmen	200.971	201.191	39.329	273.325	561.496		1.276.312	
Zentralstaaten und Zentralbanken	2.676	420	37.337	401.802	570.737		1.012.972	
Durch Immobilien besicherte Forderungen	14.148	6.471	4.394	18.226	215.963		259.202	
Gedekte Schuldverschreibungen			21.716	90.370	114.753		226.839	
Internationale Organisationen		25.559	2.994	103.631	87.685		219.868	
Beteiligungspositionen				2.710	10.879	191.570	205.159	
Regionale Gebietskorperschaften	399	40.164		31.002	90.468		162.033	
Multilaterale Entwicklungsbanken				17.973	110.836		128.809	
Mengengeschaft	13.212	18.835	4.316	20.545	67.739		124.647	
Sonstige Positionen					78.198		78.198	
Organismen fur gemeinsame Anlagen						40.108	40.108	
Ausgefallene Positionen	5.635	179	70	1.158	12.409		19.451	
Offentliche Stellen		493	32	260	5.604		6.389	
Gesamtergebnis	264.144	476.964	312.661	1.867.994	4.216.309	231.678	7.369.751	

Art. 442 lit g:

Notleidende und uberfallige Forderungen, Wertberichtigungen und Ruckstellungen sowie Aufwendungen fur Wertberichtigungen und Ruckstellungen wahrend des Berichtszeitraums nach Wirtschaftszweigen zum 31.12.2014 (in T€):

	Private		nicht zuordenbar		Gesamtergebnis
	Finanzinstitute	Kreditinstitute	Haushalte	Unternehmen	
notleidende Forderungen		106	27.397	15.148	42.650
uberfallige Forderungen		0	1.047	3.027	4.074
Einzelwertberichtigungen		106	20.853	24.689	45.647
Pauschalwertberichtigungen § 57/1				11.600	25.412
Direktabschreibungen			0		0
Ruckstellungen	760		10	1.365	2.135
Auflosung		2.900	1.168	3.424	7.492
Zuweisung		0	15.535	4.566	20.102
Eingang abgeschrieb. Forderungen			26		26

Art. 442 lit h:

Notleidende und uberfallige Forderungen, Wertberichtigungen und Ruckstellungen sowie Aufwendungen fur Wertberichtigungen und Ruckstellungen wahrend des Berichtszeitraums nach geografischen Gebieten per 31.12.2014 (in T€):

	Osterreich	Deutschland	Schweiz	Europa-Rest	Sonstige	Gesamtergebnis
notleidende Forderungen	14.290	3.725	24.529	106		42.650
uberfallige Forderungen	3.853		222	0		4.074
Einzelwertberichtigungen	21.102	8.216	16.224	106		45.647
Pauschalwertberichtigungen § 57/1		11.600			25.412	37.012
Direktabschreibungen	0					0
Ruckstellungen	1.782	10	343			2.135
Auflosung	507	4.085	0	2.900		7.492
Zuweisung	4.344	731	15.027	0		20.102
Eingang abgeschrieb. Forderungen	26					26

Art. 442 lit i:

anderungen der Wertberichtigungen und Ruckstellungen fur notleidende und uberfallige Forderungen per 31.12.2014 (in T€):

	Einzelwertberichtigungen	Ruckstellungen
Eroffnungsbestand	17.700	368
Auflosung	7.880	0
Zuweisung	17.915	7
Abschlussbestand	27.736	375

Die nicht wertberichtigten Teile der notleidenden und uberfalligen Forderungen sind uberwiegend mit Sicherheiten abgedeckt.

7. Inanspruchnahme von ECAI (Art. 444 CRR)

Art. 444 lit a+b:

Wir haben keine ECAI benannt. Im Bedarfsfall können die Ratings aller von der EBA anerkannten Ratingagenturen gem. Art. 135 Abs. 2 CRR für die Forderungsklasse Zentralstaaten herangezogen werden.

Art. 444 lit c:

Art und Umfang der Nutzung externer Ratings im Rahmen der Erfassung des Kreditrisikos zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage erfolgt im Rahmen der Vorgaben der Art. 138 ff CRR. Das Verfahren zur Übertragung von Emittenten- und Emissionsratings auf Posten, die nicht Teil des Handelsbuches sind, entspricht den Vorgaben der CRR-Mappingverordnung (BGBL. II Nr. 382/2013), und wird standardmäßig für derartige Posten durchgeführt.

Art. 444 lit d:

Für die Zuordnung der Ratings zu den im Kreditrisiko-Standardansatz vorgesehenen Bonitätsstufen wird die Standardzuordnung gem. CRR-Mappingverordnung (BGBL. II Nr. 382/2013) herangezogen.

Art. 444 lit e:

Die Forderungswerte (Kreditexposure inklusive Haftungen und positiver Marktwerte der Derivate abzüglich Kreditrisikooanpassungen) nach Forderungsklassen und nach Kreditrisikominderung per 31.12.2014 (in T€):

Forderungsklassen nach Riskogewicht in %	vor Kreditrisikominderung	nach Kreditrisikominderung
☐ Institute	3.628.597	3.609.764
100	52.383	52.392
0	2.589.184	2.596.006
20	987.006	960.990
50		352
75	24	24
☐ Unternehmen	1.772.051	1.276.312
100	1.759.801	1.259.630
0	12.249	12.249
20		1.048
35		1.021
70		2.364
☐ Zentralstaaten und Zentralbanken	677.957	1.012.972
0	677.957	1.012.972
☐ Durch Immobilien besicherte Forderungen		259.202
50		122.681
35		136.521
☐ Gedeckte Schuldverschreibungen	226.839	226.839
0	33.015	33.015
50	30.314	30.314
10	163.509	163.509
☐ Internationale Organisationen	219.868	219.868
0	219.868	219.868
☐ Beteiligungspositionen	205.159	205.159
100	205.159	205.159
☐ Regionale Gebietskörperschaften	156.963	162.033
0	152.053	157.123
20	4.910	4.910
☐ Multilaterale Entwicklungsbanken	128.809	128.809
0	128.809	128.809
☐ Mengengeschäft	209.302	124.647
100	320	0
75	208.982	124.647
☐ Sonstige Positionen	78.198	78.198
100	65.033	65.033
0	13.165	13.165
☐ Organismen für gemeinsame Anlagen	40.108	40.108
100	9.981	9.981
1,72	547	547
13,87	25.937	25.937
35,09	3.644	3.644
☐ Ausgefallene Positionen	19.504	19.451
100	7.702	10.730
150	11.802	8.721
☐ Öffentliche Stellen	6.397	6.389
20	6.397	6.389
Gesamtergebnis	7.369.751	7.369.751

8. Marktrisiko (Art. 445 CRR)

Hinsichtlich dieser Bestimmung verweisen wir gemäß Art. 434 Abs 2 CRR auf unsere Darlegungen im Risikobericht des Lageberichtes in unserem auf unserer Homepage veröffentlichten Jahresfinanzbericht 2014 auf den Seiten 56 und 57.

9. Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)

Für die Berechnung der Eigenmittelanforderung für das operationelle Risiko wird in der RLB Vorarlberg der Basisindikatoransatz gemäß Art. 315 CRR angewendet.

10. Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen (Art. 447 CRR)

Art. 447 lit a:

Unterscheidung der Beteiligungspositionen nach Art und Ziel:

Art und Ziel der Beteiligung in Tsd. EURO	Stand 31.12.2014
Strategische Beteiligungen an Kredit-/Finanzinstituten mit Ertragserwartung	43.384
Sonstige strategische Beteiligungen mit Ertragserwartung	142.756
Sonstige strategische Beteiligungen ohne Ertragserwartung	4
Sonstige Beteiligungen mit Ertragserwartung	2.673
Sonstige Beteiligungen ohne Ertragserwartung	30
Beteiligungen	188.851

Sonstige strategische Beteiligungen mit Ertragserwartung	5.703
Sonstige strategische Beteiligungen ohne Ertragserwartung	1.587
Sonstige Beteiligungen mit Ertragserwartung	0
Anteile an verbundenen Unternehmen	7.290

Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen	196.140
---	----------------

Bilanziell werden die Beteiligungspositionen im UGB/BWG als Beteiligungen bzw. Anteile an verbundenen Unternehmen behandelt. Die Bewertung erfolgt zu Anschaffungskosten, sofern nicht anhaltende Verluste, verringertes Eigenkapital und/oder ein verminderter Ertragswert eine Abwertung auf das anteilige Eigenkapital, auf den Ertragswert bzw. auf den Börsenkurs erforderlich machen.

Art. 447 lit b:

Buchwert und Zeitwert der Beteiligungspositionen:

	Buchwert 31.12.2014 in T€	Zeitwert 31.12.2014 in T€
Beteiligungen	188.140	302.420
Anteile an verbundenen Unternehmen	7.290	8.153
Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen	196.140	310.573

Art. 447 lit d:

Die kumulativen realisierten Gewinne aus Verkäufen und Liquidationen während der Periode betragen T€ 27 und T€ 124 Verschmelzungsmehrwert.

Art. 447 lit e:

Es sind keine nicht realisierten Gewinne oder Verluste bzw. latente Neubewertungsgewinne oder -verluste aus Beteiligungen in das Kernkapital oder in die ergänzenden Eigenmittel einbezogen.

11. Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen (Art. 448 CRR)

Art. 448 lit a:

Innerhalb der Barwertperspektive wird das Zinsänderungsrisiko nach folgenden unterschiedlichen Ansätzen täglich durch die Abteilung Risikocontrolling/APM der RLB berechnet. Die Berechnung nach unterschiedlichen Methoden soll eine umfassende Einschätzung des Zinsänderungsrisikos ermöglichen und die Limitierung und Kontrolle verfeinern:

VaR Ansatz
PVBP Ansatz

Hinsichtlich der Auswirkung auf die Gewinn- und Verlustrechnung wird das Zinsrisiko vierteljährlich vorgerechnet und durch Szenario-Rechnungen ergänzt. Zusätzlich wird das Zinsrisiko gemäß Berechnungsmethode der Zinsrisikostatistik mit 15 % begrenzt. Ab 15 % erfolgt eine Meldung an den Vorstand.

Bezüglich der Rückzahlung von Krediten vor Fälligkeit ist eine Absicherung in den Kreditverträgen vorgesehen, bei den unbefristeten Einlagen wird die Gleitzinsmethode mit empirisch ermittelten Mischungsverhältnissen angewandt. Zinsrisiken aus der vorzeitigen Rückzahlung von Krediten und Behebung von Einlagen vor Fälligkeit sind aufgrund der geringen Volumina dieser Geschäfte unwesentlich. Außerdem können diese Risiken durch Vorfälligkeitsentschädigungen eingepreist werden.

Art. 448 lit b:

Die Schwankungen der Zinsrisiken werden im Rahmen der Umsetzung des internen Limitsystems regelmäßig analysiert. Ziel ist es, auch bei Auf- und Abwärtsschocks diese Risiken angemessen zu begrenzen und jederzeit Deckung dafür zu halten.

12. Risiko aus Verbriefungspositionen (Art. 449 CRR)

In der RLB Vorarlberg werden die risikogewichteten Positionsbeträge nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 ermittelt.

13. Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)

Art. 450 Abs 1 lit a:

Die Raiffeisenlandesbank Vorarlberg hat gemäß § 39 Abs. 2 BWG sowie der Grundsätze der Anlage zu § 39b BWG im Sinne des Proportionalitätsprinzips ihre Vergütungspolitik festgelegt und in der Aufsichtsratssitzung vom 20.09.2011 beschlossen sowie in der Sitzung des Vergütungsausschusses am 03.03.2015 auf Basis der gültigen einschlägigen europarechtlichen Bestimmungen, entsprechenden EBA Standards, der jeweils gültigen einschlägigen nationalen Bestimmungen, insb. BWG sowie die entsprechenden Rundschreiben der FMA überarbeitet.

Für die Vergütungspolitik der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg gelten folgende Grundsätze:

- Die Vergütungspolitik der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg steht mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und langfristigen Interessen des Kreditinstitutes in Einklang und beinhaltet Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenskonflikten.
- Die Vergütungspolitik der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg als serviceintensiver, kunden- und mitarbeiterorientierter Arbeitgeber soll die Bindung qualifizierter Mitarbeiter an das Institut zur dauerhaften Umsetzung der Strategie der Kundenbindung mit den Mitteln eines modernen Personalmanagements (internes Personalmarketing) fördern.
- Das Vergütungsmanagement im Rahmen des Personalmanagements der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg erfolgt durch den Vorstand der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg unter Einbindung des Geschäftsbereichs Personalmanagement und weiterer Kontrollfunktionen bzw. gegenüber dem Vorstand durch den Personalausschuss des Aufsichtsrates unter Einbindung des Geschäftsbereichs Personalmanagement und weiterer Kontrollfunktionen.
- Die Regelung der Vergütung erfolgt durch den Kollektivvertrag bzw. durch Einzelvereinbarungen. Einzelvereinbarungen werden seitens des Vorstandes unter Einbindung des Geschäftsbereichs Personalmanagement und allfällig anderer, maßgeblicher Bereiche abgeschlossen.
- Eine Überprüfung der Umsetzung der Grundsätze sowie der Vergütung der Verantwortlichen für die Bereiche Compliance und Innenrevision erfolgt jährlich durch den Vergütungsausschuss.

Betreffen die Einzelvereinbarungen den Vorstand, so werden sie vom Personalausschuss des Aufsichtsrates abgeschlossen.

Eine Überprüfung der Umsetzung der Grundsätze der Vergütungspolitik erfolgt jährlich durch den Aufsichtsrat. Dazu wurde in der AR-Sitzung vom 08.11.2011 ein Vergütungsausschuss eingerichtet. Eine diesbezügliche Geschäftsordnung wurde beschlossen. Die konstituierende Sitzung des Vergütungsausschusses hat am 12.04.2012 stattgefunden. Aufgrund der Präzisierungen, die die FMA in ihrem Rundschreiben im Dezember 2012 vorgenommen hat, wurde die Vergütungspolitik in der Sitzung des Vergütungsausschusses am 21. Mai 2013 überarbeitet. Aufgrund der Verordnung der Europäischen Kommission zu den „material risk takers“ wurde die Vergütungspolitik im Vergütungsausschuss am 03.03.2015 überarbeitet und in der geänderten Fassung beschlossen.

Folgende Aufsichtsrats-Mitglieder wurden für den Vergütungsausschuss nominiert bzw. vom Betriebsrat delegiert:

Dipl. Vw. Dr. Walter HÖRBURGER, AR-Vorsitzender
Mag. Gerhard FEND, AR-Vorsitzender-Stellvertreter
Bürgermeister Elmar RHOMBERG, AR-Mitglied
Mag. Christian URSCH, Betriebsratsobmann

Als Auskunftspersonen stehen dem Vergütungsausschuss unter anderem folgende Personen zur Verfügung:

Betriebsökonom Wilfried HOPFNER, Vorstandsvorsitzender
Prok. Dr. Andreas STIEGER, Leiter Geschäftsbereich Personalmanagement

Mindestens einmal jährlich wird zudem die Umsetzung der Vergütungspolitik durch die Innenrevision der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg überprüft.

Art. 450 Abs 1 lit b-h:

Die Vergütungspolitik und die -praktiken sind mit dem soliden und wirksamen Frühwarnsystem und Risikomanagement der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg vereinbar, diesem förderlich und ermutigen nicht zur Übernahme von Risiken, die über das vom Kreditinstitut tolerierte Maß hinausgehen.

Kriterien für die Gestaltung der Vergütung sind insbesondere

- a) die Funktion
- b) die Übernahme von Führungsaufgaben
- c) die fachliche und persönliche Qualifikation
- d) die (einschlägige) Erfahrung

Die Bemessung der Vergütung erfolgt unter Berücksichtigung interner und externer Marktvergleiche.

Die Vergütung der Mitarbeiter kann neben einem fixen auch einen – abhängig von der Funktion – zusätzlichen variablen Gehaltsteil beinhalten und setzt sich im Wesentlichen aus folgenden Elementen zusammen:

- a) kollektivvertragliches Schemagehalt
- b) starre oder valorisierbare Zulagen
- c) Überstundenpauschalen
- d) Erfolgs-/Leistungsprämien bei Erreichen vereinbarter Ziele
- e) Leistungsunabhängige Prämien (z. B. Jubiläen, besondere Anlässe)

Leistungs-/Erfolgsprämien werden vereinbart,

- a) um den Gesamtbezug in einer modernen und vom Arbeitsmarkt erwarteten Form attraktiver zu gestalten,
- b) um die „Mitunternehmerschaft“ der Mitarbeiter abzubilden, d. h.
 - den Mitarbeitern in ertragsreichen Jahren die Möglichkeit zu bieten, am Unternehmenserfolg durch ihre Leistung angemessen zu partizipieren,
 - die Bank in ertragsschwachen Jahren im Bereich des Personalaufwandes zu entlasten,
- c) um eine möglichst hohe Identifikation mit den Zielen des Unternehmens zu erreichen, die persönlichen Ziele dazu in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen, in einer Zielvereinbarung festzuschreiben und messbar zu machen.

Die erzielbaren Prämien sollen daher

- a) motivierend sein,
- b) angemessen sein (d. h. in Einschätzung der persönlichen Leistung, der Teamleistung und des Gesamtergebnisses des Kreditinstituts bemessen sein),
- c) vertretbar sein (d. h., abhängig von der jeweiligen Funktion und der Gesamtvergütung).

Basis für die Prämienausschüttung ist das EGT als Kennzahl, die die Risikokosten bereits berücksichtigt, sowie weitere Kennzahlen laut Strategie der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg. Das heißt, der allfällige variable Bezug kann auch teilweise oder zur Gänze entfallen.

Voraussetzung für die Auszahlung einer Prämie, die bei der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg einzelvertraglich vereinbart wird, ist die Erreichung der Ziele, die im Mitarbeitergespräch vereinbart werden.

Die Zielerreichung wird im Folgejahr festgestellt. Erst danach erfolgt die Prämienbemessung und Auszahlung.

Als Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Bank auswirkt, wurden die erste Managementebene (Vorstand), die zweite Managementebene sowie eine definierte Mitarbeitergruppe in den Geschäftsbereichen Firmenkunden sowie Finanz- & Kapitalmärkte identifiziert. Zusätzlich wurden die Mitarbeiter in Kontrollfunktionen identifiziert. In Summe umfasst die Gruppe des "identified staffs" 28 Mitarbeiter der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg (Stand 31.12.2014). Mit dieser Gruppe des "identified staffs" sind alle Mitglieder der "risikokaufenden" Gruppen der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg umfasst. Das sind neben dem Kreditrisikokomitee, das Liquiditätsrisiko- und Marktrisikokomitee sowie das Risikokomitee.

Die Bonusmöglichkeit für die identifizierten Mitarbeiter bewegt sich jedoch in der Regel unter der seitens der FMA in ihrem Rundschreiben von Dezember 2012 definierten Erheblichkeitsschwelle. Sollte diese Erheblichkeitsschwelle überschritten werden, wird die variable Vergütung über fünf Jahre (siehe Ziffer 12 der Anlage zu §39b BWG) zurückbehalten. Für die erste Managementebene wurde bei der Bonusmöglichkeit für das Geschäftsjahr 2012 diese Erheblichkeitsschwelle einmalig überschritten. 40% des möglichen Bonus für 2012 wurde deshalb gemäß der Vergütungspolitik der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg zurückbehalten. Jedes Jahr entscheidet der Personalausschuss des Aufsichtsrates der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg nach Maßgabe der Ertrags- und Risikosituation der Raiffeisenlandesbank, ob ein Fünftel dieses zurückbehaltenen Bonus freigegeben werden kann. Da die Raiffeisenlandesbank Vorarlberg eine nachhaltige Risikopolitik verfolgt, werden alle Verträge des "identified staffs" ab 01.01.2013 mit der seitens der FMA festgestellten Erheblichkeitsschwelle begrenzt.

Da die von der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg begebenen unbaren Instrumente nicht die Anforderungen der Z 11 der Anlage zu §39b BWG erfüllen, erfolgt die Auszahlung von Prämien zur Gänze in bar.

Die berufliche Tätigkeit sonstiger Mitarbeiter, die im vorangegangenen Geschäftsjahr eine Gesamtvergütung erhalten haben, die mindestens der niedrigsten Gesamtvergütung eines Mitgliedes des Vorstandes/Geschäftsleitung oder der Gesamtvergütung eines Leiters eines wesentlichen Geschäftsbereiches entsprochen hat, wirkt sich nicht wesentlich auf das Risikoprofil des Kreditinstituts aus. Dies wurde aufgrund objektiver Kriterien beurteilt.

Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für diese Tätigkeit, über die Funktionärsentschädigung hinaus, keine erfolgsorientierte variable Vergütung. Daher gibt es für sie keinerlei vergütungsbedingte Anreize zur Übernahme von Risiken durch unser Kreditinstitut.

Zielvereinbarungen, auf denen variable Vergütungsanteile beruhen, werden schriftlich vereinbart und umfassen sowohl quantitative als auch qualitative Ziele, wobei die quantitativen Ziele überwiegen müssen. In Bereichen des Hauses, in denen Ziele überwiegen, die nicht quantifiziert werden können, werden in der Regel keine variablen Vergütungsbestandteile vereinbart.

Eine garantierte variable Vergütung ist grundsätzlich nicht vorgesehen und wird nur ausnahmsweise im Zusammenhang mit der Einstellung neuer Mitarbeiter gewährt. Sie ist dann auf das erste Jahr beschränkt.

Zahlungen (zu denen gesetzliche oder kollektivvertragliche Leistungen nicht zählen) im Zusammenhang mit der vorzeitigen Beendigung eines Vertrages spiegeln den langfristigen Erfolg wider und sind so gestaltet, dass sie Misserfolg nicht belohnen.

Die gesamte variable Vergütung schränkt die Fähigkeit des Kreditinstitutes zur Verbesserung der Eigenmittelausstattung nicht ein.

Die Auszahlung für variable Leistungskomponenten in der RLB Vorarlberg liegt bei 4,3 % der fixen Grundbezüge. Variable Leistungskomponenten werden überwiegend für Vertriebspositionen vereinbart. Mitarbeiter mit vertraglich vereinbarten, variablen Leistungsbezügen haben 2014 im Schnitt 10,34 % des Fixbezuges ausbezahlt bekommen.

Die vertraglich vereinbarte, variable Leistungskomponente führte beim höheren Management im Schnitt zu einer Auszahlung von 8,49 % der Summe der fixen Bezüge.

Zusammengefasste quantitative Angaben:

Aufgeschlüsselt nach Geschäftsbereichen wurden für das Geschäftsjahr 2014 folgende Vergütungen ausbezahlt:

<i>Geschäftsbereiche lt. VERA unter der Ebene des Vorstandes</i>	FTE	Gesamtbetrag der Vergütung Summe in TEUR	hievon: Gesamtbetrag der variablen Vergütung Summe in TEUR
<i>Investment Banking</i>	25,1	1.912,6	126,3
<i>Retail Banking</i>	84,7	4.781,2	241,5
<i>Asset Management</i>	24,8	1.466,9	93,0
<i>unternehmensweite Tätigkeitsbereiche</i>	83,7	4.842,1	47,1
<i>Kontrollfunktionen</i>	38,2	2.287,5	13,0
<i>sonstige</i>	24,1	1.622,3	5,0

Die Identifikation jener Mitarbeiter, deren Tätigkeit einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil hat (sogenannter „Identified Staff“) erfolgt für die Raiffeisenlandesbank Vorarlberg auf Basis der „Grundsätze der Vergütungspolitik“. Zum Stichtag 31.12.2014 ergab sich folgende Identifikation:

Mitarbeiterkategorie	Identifizierte Mitarbeiter zum 31.12.2014
Aufsichtsrat	12
Geschäftsleitung	3
Höheres Management	10
MA mit Kontrollfunktion	8
Risikokäufer	7

Aufgeschlüsselt nach Geschäftsleitung und „Identified Staff“ wurden für das Geschäftsjahr 2014 folgende Vergütungen ausbezahlt:

	Leistungs- empfänger	Fixbezüge in TEUR	variable Vergütung in TEUR	verdiente Rück- stellungen VJ in TEUR
Aufsichtsrat	12	66,2	-	-
Geschäftsleitung	3	705,8	90,0	11,8
"Identified Staff"	25	2.420,4	173,4	0,0

Bei sämtlichen identifizierten Mitarbeitern lag die variable Vergütung im Kalenderjahr 2014 unter der von der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg definierten Erheblichkeitsschwelle (25% vom Jahresbruttobezug bzw. maximal 30 TEUR).

Von den für das Geschäftsjahr 2012 rückgestellten Prämien wurden 2014 11,8 TEUR zur Auszahlung freigegeben.

Im Geschäftsjahr 2014 wurden an identifizierte Mitarbeiter keine Neueinstellungsprämien bezahlt. Vergütungen in Höhe von 1 Mio. EUR oder mehr wurden nicht ausbezahlt.

14. Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)

Art. 453 lit a:

Von Netting als Kreditrisikominderung wird in der RLB nicht Gebrauch gemacht.

Art. 453 lit b:

In der RLB Vorarlberg gelten grundsätzlich nur bankmäßige Sicherheiten mit einem Wertansatz größer 0 als Kreditrisikominderungen. Bei der Bewertung der Sicherheiten trägt die Bank der Art, Qualität, Verwertbarkeit sowie Dauer der Verwertung über entsprechende Sicherheitenabschläge Rechnung. Die Höchstgrenzen bei den Bewertungsgrundsätzen und -richtlinien gehen daher von einem konservativen Sicherheitenbewertungsansatz aus. Die internen Bewertungsrichtlinien dienen der Risikosteuerung und der Abdeckung wirtschaftlicher Risiken.

Im risikorelevanten Bereich werden die Sicherheitenbewertungen im Rahmen der Antragstellung einer institutionalisierten Plausibilitätskontrolle unterzogen.

Art. 453 lit c:

Folgende wichtige Arten von Sicherheiten werden von der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg angenommen:

- dingliche Sicherheiten wie Hypotheken, Sicherungsgüter und Eigentumsvorbehalt
- persönliche Sicherheiten wie Bürgschaften, Garantien und Zessionen
- finanzielle Sicherheiten wie verpfändete Sparbücher und Wertpapierdepots.

Die Sicherheiten werden entsprechend der bestehenden gesetzlichen Vorgaben und internen Vorschriften bewertet und verwaltet.

Art. 453 lit d:

Die Raiffeisenlandesbank Vorarlberg zieht neben Garantien im Rahmen öffentlicher Förderstellen auch private Garantiegeber, deren Kreditwürdigkeit sorgfältig überprüft wird, heran. Die RLB Vorarlberg nimmt nur Garantiegeber und Kreditderivatkontrahenten mit Sitz im In- oder Ausland mit entsprechender Bonität an. Die Bonitätsvorgaben sind im Limitsystem geregelt.

Art. 453 lit e:

Unter Risikokonzentrationen werden in erster Linie die durch kreditrisikomindernde Techniken ausgelösten Risikogleichläufe verstanden. Es kann sich dabei um Konzentrationen bei Einzelkunden oder Kundengruppen, bei Branchen oder Arten von Sicherheiten aber auch um Konzentrationen in Regionen handeln.

Auf Einzelkundenebene sowie bei Gruppen verbundener Kunden (Kundengruppen, die in Abhängigkeit zueinander stehen) sind entsprechende Pouvoirgrenzen und Limitsysteme im Einsatz. Durch Branchenanalysen werden auch Konzentrationen auf dieser Ebene im Sinne der Risikofrüherkennung gemanagt.

Art. 453 lit f+g:

Forderungswerte nach Forderungsklassen, die durch finanzielle, dingliche oder persönliche Sicherheiten gedeckt sind per 31.12.2014 (in T€):

Benutzte Sicherheiten				
Sicherheiten nach Forderungsklassen	dingliche Sicherheiten	finanzielle Sicherheiten	persönliche Sicherheiten	Gesamtergebnis
Institute	0	102.122	895.887	998.009
Zentralstaaten und Zentralbanken	0	0	335.016	335.016
Durch Immobilien besicherte Forderungen	258.000	0	0	258.000
Regionale Gebietskörperschaften	0	0	5.070	5.070
Unternehmen	0	4.432	0	4.432
Ausgefallene Positionen	3.030	0	0	3.030
Gesamtergebnis	261.030	106.554	1.235.973	1.603.558

15. Anhang zu Punkt 3 Eigenmittel – Bedingungen der Kapitalinstrumente

Art. 437 Abs 1 lit c CRR

EINHEITLICHE BEDINGUNGEN für

STIMMRECHTSLOSE COMMON EQUITY TIER-1 INSTRUMENTE (CET-1 INSTRUMENTE)

der RAIFFEISENLANDESBANK VORARLBERG reg. Gen.m.b.H.

Präambel

Die Raiffeisenlandesbank Vorarlberg, Waren und Revisionsverband, reg. Gen.m.b.H, Bregenz (in der Folge „RLBV“) hat in den Jahren 2000, 2004, 2007, 2009 und 2011 Partizipationsscheine mit Substanzbeteiligung emittiert. Die Partizipationsscheinbedingungen entsprachen der Rechtslage bei Ausgabe und stellten sicher, dass das eingezahlte Partizipationskapital bei der RLBV als Kernkapital anrechenbar war und ist. Mit 1.1.2014 soll die Capital Requirements Regulation („Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates über Aufsichtsbedingungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen“, im Folgenden kurz „CRR“) in Kraft treten. Die Partizipationsscheinbedingungen entsprechen den Anforderungen der CRR nicht in allen Punkten. Das eingezahlte Partizipationskapital wäre daher ab dem Inkrafttreten der CRR als hartes Kernkapital nur noch im Rahmen der Übergangsregeln der CRR degressiv anrechenbar (2014 zu 80 %, 2015 zu 70 % usw.).

Aus diesem Grund hat die RLBV die nachstehende geänderte Fassung der Bedingungen erarbeitet. Die Partizipationsscheine werden darin umbenannt in „Stimmrechtslose Common Equity Tier-1-Instrumente“ (= „Instrumente des harten Kernkapitals“ im Folgenden kurz „stimmrechtslose CET-1 Instrumente“ [dies im Gegensatz zu Geschäftsanteilen, die grundsätzlich CET-1 Instrumente mit Stimmrecht darstellen]). Die geänderten Bedingungen sollen für alle bisherigen Emissionen von Partizipationsscheinen sowie für künftige Emissionen einheitlich zur Anwendung gelangen. Dementsprechend sollen auch die Bedingungen künftig „Einheitliche Bedingungen für stimmrechtslose Common Equity Tier-1-Instrumente (stimmrechtslose CET-1 Instrumente) der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg reg.Gen.m.b.H.“ heißen. Die wichtigsten Änderungen betreffen die Gewinnberechtigungsregelung und die Regelung über den Anteil am Liquidationserlös. Außerdem werden auch sonstige Formulierungen in Übereinstimmung mit Art. 26 CRR gebracht und ein entsprechender Abstimmungsmodus für allfällige künftige Änderungen in die Bedingungen eingefügt.

Die RLBV wird von jedem Inhaber der bisherigen Partizipationsscheine die individuelle Zustimmung zu den nachstehenden geänderten Bedingungen einholen. Die Änderung soll dann, sofern sämtliche Inhaber ihre Zustimmung erteilt haben, mit dem Inkrafttreten der CRR wirksam werden, sodass ab dann die nachstehenden Einheitlichen Bedingungen für stimmrechtslose CET-1 Instrumente iS des Art. 26 CRR an die Stelle der ursprünglichen Bedingungen treten.

Rechtsgrundlage, Gesamtnennbetrag, Stückelung:

1. Die Rechtsgrundlage dieser Bedingungen ist unmittelbar die CRR, und zwar aufschiebend bedingt durch deren Inkrafttreten.
2. Der Gesamtnennbetrag des bis zum 30. Juni 2013 begebenen seinerzeitigen Partizipationskapitals und nunmehrigen stimmrechtslosen CET-1 Kapitals beträgt insgesamt € 6.289.232,00 (sechsmillionenzweihundertneunundachtzig Euro) und ist ebenso wie künftig zu begebendes stimmrechtsloses CET-1 Kapital eingeteilt in auf Namen lautende stimmrechtslose CET-1 Instrumente mit einem Nominale von je € 8,--.

3. Die stimmrechtslosen CET-1 Instrumente können durch Sammelurkunden gemäß § 24 Depotgesetz, BGBl.Nr. 424/1969, dargestellt werden.

Zeichnungsberechtigung:

Nur Genossenschafter der RLBV, welche Kreditinstitute sind und zum jeweiligen Emissionszeitpunkt einer Tranche im Mitgliederverzeichnis der RLBV aufgeschienen sind bzw. bei künftigen Emissionen aufscheinen werden, haben das Recht, stimmrechtslose CET-1 Instrumente zu zeichnen. Wieviele stimmrechtslose CET-1 Instrumente jeder Genossenschafter zeichnen darf, wird bei zukünftigen Emissionen in einer eigenen Beilage, die integrierender Bestandteil der jeweiligen Zeichnungsbedingungen sein wird, dargestellt werden.

Das Zeichnungsrecht eines Genossenschafters gilt als wahrgenommen, wenn der zu zahlende Betrag auf dem von der RLBV namhaft gemachten Konto eingelangt ist.

Rechtscharakter der stimmrechtslosen CET-1 Instrumente:

1. Die stimmrechtslosen CET-1 Instrumente sind Wertpapiere, die ihrer Rechtsnatur nach dem Genussschein gemäß § 174 (3+4) AktG entsprechen und auf Namen lauten.
2. Stimmrechtsloses CET-1 Kapital ist eingezahltes Kapital, welches der RLBV auf Unternehmensdauer unter Verzicht auf die ordentliche und außerordentliche Kündigung zur Verfügung gestellt wird.
3. Das stimmrechtslose CET-1 Kapital nimmt wie das gezeichnete Kapital der RLBV bis zur vollen Höhe am Verlust teil.
4. Mit dem Erwerb von stimmrechtslosen CET-1 Instrumenten ist keine Übernahme von weiteren Haftungen verbunden.
5. Die Inhaber der stimmrechtslosen CET-1 Instrumente haben das Recht, an der Generalversammlung der RLBV teilzunehmen und gemäß § 118 AktG (vormals § 112 AktG in der Fassung vor BGBl I 2009/71) Auskünfte über Angelegenheiten der RLBV zu verlangen. Die stimmrechtslosen CET-1 Instrumente gewähren jedoch kein Stimmrecht und kein Recht auf den Bezug von weiteren Gesellschaftsanteilen.
6. Die stimmrechtslosen CET-1 Instrumente sind nach den folgenden Bedingungen gewinnberechtigt.

Gewinnberechtigung:

1. Die stimmrechtslosen CET-1 Instrumente verbriefen den grundsätzlichen Anspruch auf gewinnabhängige Erträge (Art. 26 Abs. 1 lit. h (ii) CRR). Unter Gewinn ist der Jahresgewinn der RLBV nach Rücklagenbewegung zu verstehen, soweit er im Bilanzgewinn gedeckt ist.
2. Die Gewinnbeteiligung setzt voraus, dass die Generalversammlung der RLBV gemäß § 38 der Satzung auf Antrag des Vorstandes und mit Zustimmung des Aufsichtsrates eine Dividendenausschüttung beschließt, was wiederum voraussetzt, dass die Liquiditäts- und Eigenmittelsituation der RLBV dies als angemessen erscheinen lässt.
3. Die Höhe der Gewinnbeteiligung wird von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes in gleicher Höhe der gleichzeitigen und gleichrangigen Dividendenausschüttungen für Geschäftsanteile festgelegt, wobei die Gewinnbeteiligung 50% des Nominales der Geschäftsanteile oder der sonstigen harten Kernkapitalinstrumente nicht überschreiten darf.
4. Die Ausschüttung auf die stimmrechtslosen CET-1 Instrumente ist zugleich mit der Dividendenausschüttung für Geschäftsanteile fällig. Die Gewinnberechtigung für neu gezeichnete CET-1 Instrumente beginnt mit dem Geschäftsjahr der Zeichnung.

Zahlstelle:

Zahlstelle ist die RLBV.

Übertragung:

Die Übertragung von stimmrechtslosen CET-1 Instrumenten richtet sich nach den jeweils einschlägigen Bestimmungen in der Satzung der RLBV.

Verwässerungsschutz:

Bei Ausgabe neuer stimmrechtsloser CET-1 Instrumente ist der Vorstand verpflichtet, vom Kapitalzeichner neben dem gezeichneten Kapital ein Agio zu verlangen. Sofern innerhalb der letzten 12 Monate mindestens 2 % der stimmrechtslosen CET-1 Instrumente durch Einzelrechtsnachfolge ihren ursprünglichen Eigentümer gewechselt haben, errechnet sich das Verhältnis des Agio zum gezeichneten Kapital nach folgender Formel: Handelswert der zuletzt gehandelten 2 % der im Umlauf befindlichen stimmrechtslosen CET-1 Instrumente minus deren Nominale durch deren Nominale.

Beispiel: Handelswert 1.100,--, Nominale 100,--
Verhältnis Agio zu Nominale = $(1100-100) : 100 = 10 : 1$

Sofern kein ausreichender Handel stattgefunden hat, ist jährlich eine Unternehmensbewertung vorzunehmen. In diesem Falle ist das Agio so festzusetzen, dass die Summe der Handelswerte aller stimmrechtslosen CET-1 Instrumente und Geschäftsanteile dem Unternehmenswert entspricht. Der Auftrag zur Vornahme der Bewertung erfolgt durch den Vorstand der RLBV.

Neue Genußrechte (§174 AktG):

1. Die RLBV behält sich das Recht vor, Gewinnschuldverschreibungen und Genußrechte mit begrenzter Laufzeit sowie Ergänzungskapital, Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (Additional Tier 1 – Kapital im Sinne der CRR) oder auch des Tier 2-Kapitals ohne betragliche Begrenzung auszugeben.
2. Diese Rechte können hinsichtlich der Gewinnausschüttung den Vorrang vor diesen stimmrechtslosen CET-1 Instrumente genießen.

Neues CET-1 Kapital:

Die RLBV ist weiters berechtigt, jederzeit neues stimmrechtsloses CET-1 Kapital ohne betragliche Begrenzung zu begeben.

Bekanntmachungen:

Alle Bekanntmachungen, welche die stimmrechtslosen CET-1 Instrumente dieser Emission betreffen, erfolgen mit bindender Wirkung im „Amtsblatt für das Land Vorarlberg“ oder durch eingeschriebene Briefe an die zuletzt gemeldeten Adressen der Inhaber.

Gerichtsstand:

Die stimmrechtslosen CET-1 Instrumente unterliegen österreichischem Recht. Der Erfüllungsort ist Bregenz, der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten hieraus ist das sachlich zuständige Gericht in Feldkirch.

Anteil am Liquidationserlös:

Nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger, insbesondere auch der Forderungsberechtigten aus emittiertem Ergänzungskapital, nachrangigem Kapital und kurzfristig nachrangigem Kapital sowie aus künftigen Instrumenten des Tier 2-Kapitals, aus Hybridkapital und anderen Instrumenten des „Zusätzlichen Tier 1-Kapitals“gewähren die stimmrechtslosen CET-1 Instrumente einen aliquoten Anspruch auf Beteiligung am Liquidationserlös der RLBV. Der Anspruch der Inhaber von stimmrechtslosen CET-1 Instrumenten auf Beteiligung am Liquidationserlös steht dem Anspruch der Geschäftsanteilsinhaber auf Beteiligung am Liquidationserlös im Rang gleich und ist wie dieser erst nach Ablauf des Sperrjahres gemäß § 81 GenG auszuzahlen.

Allgemeines:

1. Ansprüche aus fälligen Gewinnanteilen verjähren nach drei Jahren ab Fälligkeit. Der Verfall tritt zu Gunsten der Gewinnrücklage der RLBV ein.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen, aus welchen Gründen auch immer, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist vom Vorstand der RLBV mit Zustimmung des Aufsichtsrates der RLBV durch eine solche zu ersetzen, die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden Willen am nächsten kommt. Dasselbe gilt für ergänzungsbedürftige Lücken.
3. Der Vorstand der RLBV wird ermächtigt, diese Bedingungen der stimmrechtslosen CET-1 Instrumente mit Zustimmung des Aufsichtsrates der RLBV einseitig anzupassen, wenn und soweit dies aufgrund von künftigen Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen zwingend notwendig werden sollte, um die Anrechenbarkeit dieses stimmrechtslosen CET-1 Kapitals als hartes Kernkapital zu erhalten; bei einer solchen Anpassung ist eine Gestaltung zu wählen, die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden Willen am nächsten kommt.
4. Sonstige vom Vorstand der RLBV mit Zustimmung des Aufsichtsrates der RLBV vorgeschlagene Änderungen der Bedingungen stimmrechtsloser CET-1 Instrumente werden erst dann wirksam, wenn sie nach entsprechender Ankündigung in der Einladung von den Inhabern stimmrechtloser CET-1 Instrumente im Rahmen ihrer Teilnahme an der Generalversammlung der RLBV in einer gesonderten Abstimmung mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen gebilligt werden, wobei je EUR 8,- rechnerischer Nennwert dem Inhaber stimmrechtloser CET-1 Instrumente eine Stimme gewähren.
5. Die RLBV behält sich vor, für das zur Verfügung gestellte stimmrechtslose CET-1 Kapital stimmrechtslose CET-1 Instrumente zu begeben, eine Globalurkunde auszustellen oder auf eine wertpapiermäßige Verbriefung zu verzichten.

Bregenz, den 13. Juli 2015